

Analysedokument zum Verfahren gegen Adamović et. al.

(Sud BiH, Case No.: S1 1 K 003359 14 Kžž (X-KR/05/119))

A. Einleitung

I. Anklageschrift

Den Angeklagten Boško Lukić und Marko Adamović wurde von der Staatsanwaltschaft BiH vorgeworfen, sich zwischen April 1992 und Dezember 1992 an einem ausgedehnten und systematischen Angriff der Armee der Republika Srpska und der Polizei des Innenministeriums der Republika Srpska gegen die muslimische und kroatische Zivilbevölkerung gemäß der „Anleitung für die Organisation und die Aktivitäten des Serbischen Volks in BiH unter außergewöhnlichen Umständen“ ausgehend von der Gemeinde Ključ als Teil eines JCE beteiligt zu haben; mit dem Ziel, diese Ethnien aus den Grenzen eines neuen „serbischen Staates“ zu vertreiben.

Boško Lukić soll Ende 1991 Kommandant des Gemeindestabs der Territorialverteidigung (TO) der Gemeinde Ključ geworden sein und durch sein Mitwirken sowohl in der TO als auch im Krisenstab der Gemeinde die serbischen Truppen organisiert und mobilisiert haben.

Marko Adamović soll von April 1992 an in seiner Eigenschaft als Reserveoffizier der TO an der Umsetzung der Pläne des Krisenstabs der Gemeinde Ključ in der Form teilgenommen haben, dass er sich am Training von serbischen Truppen beteiligte und Angriffe auf muslimisch und kroatisch bewohnte Dörfer in Form von Granatbeschuss, Deportationen, Tötungen, Zerstörung von Gebäuden und zwangsweiser Überführung von Bevölkerung befahl.¹

II. Verfahrensergebnis

Im **erstinstanzlichen Urteil** wurden die Angeklagten von allen Vorwürfen freigesprochen.

In **zweiter Instanz** wurde

der Angeklagte Boško Lukić zu einer Freiheitsstrafe von vierzehn (14) Jahren und

der Angeklagte Marko Adamović zu einer langjährigen Freiheitsstrafe von zweiundzwanzig (22) Jahren

wegen der Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Abs. 1 lit. h) StGB BiH in Verbindung mit Artikel 180 Abs. 1 StGB BiH verurteilt.

¹ Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft ist zu finden unter: <https://www.legal-tools.org/doc/a9cfa3/pdf/>.

Im **Urteil der dritten Instanz** wurde, unter Beibehaltung aller Tatvorwürfe aus der zweiten Instanz, der Angeklagte Boško Lukić zu einer Freiheitsstrafe von zwölf (12) Jahren und der Angeklagte Marko Adamović zu einer langjährigen Freiheitsstrafe von zwanzig (20) Jahren verurteilt.

B. Gang des Verfahrens

Die Anklageschrift wurde am **09. Juni 2008** vom Gericht BiH bestätigt. Den Angeklagten wurden Verbrechen gegen die Menschlichkeit, das Organisieren einer Gruppe von Menschen zur Initiierung der Durchführung eines Völkermords und Kriegsverbrechen vorgeworfen.

Bei der Anhörung am **18. Juni 2008** plädierten die Angeklagten Boško Lukić und Marko Adamović auf nicht schuldig.

Die Hauptverhandlung begann am **10. Juli 2008**.

Das freisprechende Urteil der ersten Instanz erging am **31. Mai 2011**.

Die Sitzung vor der Appellationskammer wurde am **11. Oktober 2012** abgehalten.

Die Annahme der Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft BiH durch die Appellationskammer wurde am **23. November 2012** veröffentlicht. In dieser wurde das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und eine Neuverhandlung vor der Appellationskammer angeordnet.

Die Hauptverhandlung vor der Appellationskammer begann am **06. März 2013**.

Das Urteil der Appellationskammer erging am **20. Dezember 2013**. Die Angeklagten wurden dort der Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit für schuldig befunden.

Die Sitzung vor der Kammer der dritten Instanz fand am **18. September 2014** statt. An diesem Tag erging auch die Entscheidung, die Appellationsrügen der Verteidigung in Teilen aufrecht zu erhalten und die Freiheitsstrafen angesichts des Alters der Verurteilten um jeweils 2 Jahre zu verkürzen.²

² Vgl. <http://www.sudbih.gov.ba/predmet/3285/show>.

C. Urteilsanalyse

I. Erstinstanzliches Urteil vom 30. Mai 2011

Das Gericht BiH fällte im Verfahren No. S1 1 K 003359 08 Krl am 30. Mai 2011 ein erstes Urteil, in dem die Angeklagten Boško Lukić und Marko Adamović von allen Vorwürfen freigesprochen wurden. Zentrale Aussage des Urteils war, dass nicht nachweisbar war, dass die Angeklagten als Mitglied eines JCE ihre Mithilfe bei der Neuorganisation des Militärs in der Gemeinde Ključ erbracht hatten.

Dieses erstinstanzliche Urteil wurde durch Urteil der Appellationsinstanz vom 11. Oktober 2012 komplett aufgehoben und die Sache zur vollständigen Neuverhandlung an eine Kammer der Appellationsinstanz verwiesen. Zentral für die Entscheidung, den erstinstanzlichen Freispruch aufzuheben, war die Feststellung des Appellationsgerichts, dass die erste Instanz keine Überlegungen zur Verbindung zwischen der Rolle, die die Angeklagten ausfüllten, und dem von der Anklagebehörde geltend gemachten JCE I auf der Ebene der Gemeinde Ključ angestellt hatte. Damit wurden wesentliche Aspekte des vorgeworfenen Joint Criminal Enterprise im Urteil nicht erörtert.³

Angesichts der vollständigen Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils wurde darauf verzichtet, das Urteil hier zu übersetzen. Die folgende Analyse konzentriert sich auf das neu gefällte Urteil in zweiter Instanz.

II. Neuverhandlung in zweiter Instanz: Urteil vom 11. Oktober 2012

Unter Anhörung sämtlicher Zeugen und unter eigenständiger Prüfung der sonstigen Beweismittel wurde angesichts der erheblichen Mängel des erstinstanzlichen Urteils noch einmal komplett neu vor der Appellationskammer verhandelt.

1. Grund für die Neuverhandlung

Die Unverwertbarkeit der Ergebnisse im ersten erstinstanzlichen Urteil resultiert daraus, dass die Richter damals zwar eine Anklage nach JCE I oder II prüften (so eindeutig ist das in der Anklageschrift nicht enthalten, wobei die Richter in der Appellationsinstanz feststellten, dass die Anklageschrift die Angabe zum JCE nicht eindeutig enthalten muss, solange der Sachverhalt klar ist), aber dann eine Verurteilung nach JCE III zu begründen versuchten (und dafür die Voraussetzungen im Vortrag der Anklagebehörde und in den Beweisen nicht belegt fanden). Die Analyse der gehörten Beweise erfolgte im ersten Verfahren also immer durch das falsche Prisma einer Prüfung auf eine Beteiligung nach JCE III. Damit waren auch die Feststellungen, die die erste Instanz zu den Beweisen getroffen hatte, in der Folge für ein neues Tatsachenurteil nicht verwertbar. Die Hauptverhandlung musste daher mit der gesamten Beweisaufnahme komplett wiederholt werden.

³ vgl. Sud BiH, Prosecutor v. Boško Lukić und Marko Adamović, Verfahren Nr. S1 1 K 003359 11 Krž5 (X-KR-09/781-1), Entscheidung der zweiten Instanz, 11. Oktober 2012, paras. 34ff.

2. Charakteristika des Urteils

a) Darstellung der serbischen Organisation

Das Urteil befasst sich sehr eingehend mit den Beziehungen zwischen dem Parteivorstand der SDS auf allen Gebietsebenen, den militärischen Formierungen, insbesondere den Formationen der Landesverteidigung, und den Krisenstäben auf den verschiedenen politischen Regionalebene.

b) Terminologie der Kammer: JCE contra Mittäterschaft

Sprachlich fällt an verschiedenen Stellen auf, dass das Gericht, obwohl es die Beteiligung der Angeklagten Boško Lukić und Marko Adamović unter dem Gesichtspunkt eines JCE I analysiert und auch immer wieder korrekt auf die Elemente eines JCE I zu sprechen kommt, am Ende für die Subsumtion des Sachverhalts unter diese Rechtsvorgaben aber wieder auf das Vokabular von Täterschaft und Teilnahme, insbesondere das Vokabular der Mittäterschaft, wie sie für das bosnische Recht typisch ist, zurückgreifen muss. Man findet Begriffe wie „wesentlicher Beitrag“ oder „Mittäterschaft“ oder „mittäterschaftlicher Beitrag“, wenn es darum geht, die Beteiligung des Angeklagten Lukić an einer kriminellen Unternehmung einer Mehrzahl von Personen zu beschreiben.⁴ Da das Gericht mehrfach deutlich macht, dass es die Anforderungen an ein JCE I verstanden hat und umzusetzen weiß, ist dies möglicherweise ein Hinweis darauf, dass der „Fremdkörper“ JCE (Fremdkörper für das bosnische Strafrecht) sprachlich im bosnischen Recht nicht hinreichend entwickelt ist. Es fehlt die Sprache, um über die gesetzliche Umschreibung für ein JCE bzw. über die rechtlichen Begriffe, mit denen die Elemente eines JCE beschrieben werden, auch noch unter diese Elemente zu subsumieren. Die Lösung ist ein Rückgriff auf überkommene Sprachkategorien wie die Idee der Mittäterschaft und ihre sprachlichen Umschreibungen in Gesetz und Wissenschaft.

c) Beweisführung bei Adamović

Die Beweisführung für den Nachweis, dass Adamović bei den Tathandlungen in der Umsetzung des gemeinsamen Ziels des JCE mitgewirkt hat, gründet im Wesentlichen auf Aussagen von Zeugen, die Adamović bei den Vorgängen vor Ort beobachtet hatten, und auf den Protokollen der Sitzungen des Krisenstabs in dieser Zeit, in denen Marko Adamović die anderen Mitglieder des Krisenstabs immer wieder über die Situation an den Tatorten bzw. „im Feld“ informierte. Nach Ansicht der Richter zeigten vor allem diese Protokolle, dass sich Adamović ganz aktiv am Vertreibungsgeschehen zulasten der kroatischen und muslimischen Bevölkerung beteiligte.⁵

d) Strafzumessung

Die Strafzumessung enthält wenig konkrete Aussagen zu Besonderheiten des Falles. Einzig hervorgehobener Punkt ist, dass die Angeklagten als frühere Lehrer in Ključ besonderes Vertrauen bei den Muslimen und Kroaten besaßen, die sie von früher kannten. Dieses Vertrauen nutzten sie bei den Überfällen und Massakern jedenfalls insoweit aus, als dass sie die Menschen beruhigten, bevor die

⁴ Vgl. *Sud BiH*, Prosecutor v. Boško Lukić und Marko Adamović, Verfahren Nr. S1 1 K 003359 12 Kžk, Urteil der zweiten Instanz, 8. November 2013, para. 241 (in der engl. Übersetzung para. 240).

⁵ Vgl. *Sud BiH*, Prosecutor v. Boško Lukić und Marko Adamović, Verfahren Nr. S1 1 K 003359 12 Kžk, Urteil der zweiten Instanz, 8. November 2013, paras. 261-264 (in der engl. Übersetzung paras. 260-263).

Übergriffe begannen. Zum Teil nutzte Adamović sogar das Vertrauen der Bevölkerung, um sie zur Aufgabe und zur Übergabe der Waffen zu überreden, bevor die dann wehrlosen Zivilisten inhaftiert und gefoltert oder getötet wurden.⁶ Ansonsten betont die Kammer, dass angesichts der großen Zahl der Opfer, der hervorgehobenen Vorgesetztenrolle der Angeklagten und der großen Zahl der Übergriffe zwar eine langjährige Freiheitsstrafe angebracht ist, nicht aber eine Freiheitsstrafe am oberen Ende des für eine langjährige Freiheitsstrafe zur Verfügung stehenden Strafrahmens, da diese sehr hohen Strafe für noch schwerere, folgenreichere Verbrechen und Personen in noch herausgehobener Vorgesetztenposition vorbehalten bleiben müssen.⁷

Insgesamt fällt auf, dass die Strafe von Adamović deutlich höher ausfällt als die des zentralen Organisators der TO Boško Lukić. Das lässt sich möglicherweise damit erklären, dass Adamović bei den Massakern in Prhovo und Humići bewiesenermaßen anwesend war und er zudem die späteren Todesopfer mit falschen Versprechungen zur Aufgabe und zur Abgabe der Waffen bewegt hatte. Allerdings wusste auch Boško Lukić über die Vorgänge im Feld Bescheid, denn von ihm stammen die Lageberichte des Militärs.

3. Feststellungen aus Parallelurteilen des ICTY

Das Urteil gegen Lukić und Adamović übernimmt vor allem Tatsachenfeststellungen aus dem Urteil gegen Radoslav Brđanin, doch betreffen diese Feststellungen vor allem die Vorgänge auf der gesamtbosnischen Ebene bzw. die Vorgänge in der ARK und damit das JCE auf der Ebene der gesamtserbischen politischen Führung und auf der Ebene der serbischen Führung in der ARK. Zu Ključ selbst gibt es kaum konkrete Angaben.

Für das Urteil sind vor allem die auf höherer politischer Ebene entwickelten Vertreibungsstrategien relevant. Relevant sind ferner die neu geschaffenen Verwaltungsstrukturen (mit der Neuordnung der Region über die ZOBK) und der Neuordnung der militärischen Kräfte mit den Einheiten der TO und den zivilen Krisenstäben. Wichtig ist auch die Feststellung, dass Kommandanten der Einheiten der TO entweder ständige Mitglieder der gemeindlichen Krisenstäbe waren oder von Amts wegen Mitglieder der Krisenstäbe waren, die auch an den Sitzungen der Krisenstäbe teilnahmen, um diese oder andere Regierungsbehörden über die Vorgänge im Feld und die aktuelle militärische Lage zu berichten.⁸

Übernommen werden auch Aussagen zur Mobilmachung in SerBiH, da die entsprechenden Entscheidungen des Verteidigungsministeriums der SerBiH zur Mobilisierung der TO für die Angeklagten, die diese Mobilisierung vor Ort maßgeblich mit in die Wege geleitet haben, sehr wichtig waren.⁹

⁶ Vgl. *Sud BiH*, Prosecutor v. Boško Lukić und Marko Adamović, Verfahren Nr. S1 1 K 003359 12 Kžk, Urteil der zweiten Instanz, 8. November 2013, paras. 124, 354, 356, 473 der englischen Übersetzung.

⁷ Vgl. *Sud BiH*, Prosecutor v. Boško Lukić und Marko Adamović, Verfahren Nr. S1 1 K 003359 12 Kžk, Urteil der zweiten Instanz, 8. November 2013, para. 478 der englischen Übersetzung.

⁸ Vgl. *ICTY*, Prosecutor v. Radoslav Brđanin, Case No. IT-99-36-T, First Instance Judgment, 1 September 2004, para. 218.

⁹ Vgl. *ICTY*, Prosecutor v. Radoslav Brđanin, Case No. IT-99-36-T, First Instance Judgment, 1 September 2004, para. 73.

III. Drittinstantzliches Urteil vom 18. September 2014

Auf Appellation der Angeklagten, die in den weitesten Teilen unbegründet war, hin wurden ihre Strafen um jeweils zwei Jahre verkürzt.

Nicht ganz klar werden die Rügevorgaben des Gerichts in Rn. 230 des bosnischen Texts. Dort werden die Anforderungen an die Rüge eines Fehlers in der Strafzumessung (Nichtanwendung einer relevanten Norm über die Strafzumessung gem. Art. 300 StPO BiH) aufgeführt. Das Gericht verlangt dafür auch eine Beruhensprüfung bzw. einen Vortrag des Beschwerdeführers, der ein Beruhen des Urteils auf dem Verstoß darlegt. Allein ein Verstoß gegen das Gesetz genügt nicht, das Urteil muss auch dadurch beeinflusst worden sein, aber diese Beruhensregelung ist offenbar in der StPO BiH nicht gesondert ausformuliert. Jedenfalls wird keine Norm genannt, die diese Beruhensprüfung ausdrücklich verlangt (im Gesetz ist auch keine zu finden). Im Unterschied zur deutschen Beruhensprüfung in § 337 StPO BRD verlangt das Gericht offenbar auch, dass eine Auswirkung auf das Urteil vom Beschwerdeführer dargelegt wird. Es genügt also nicht, dass man wegen der Nichtanwendung/Fehlanwendung einer Norm über die Strafzumessung nicht ausschließen kann, dass das Urteil dadurch beeinflusst wurde. Die Anforderungen an den Beschwerdevortrag sind damit höher als im deutschen Recht.

Obwohl die Strafzumessungsüberlegungen im zweitinstanzlichen Urteil relativ knapp sind, was die Verteidigung auch rügt, allerdings fehlerhaft als Verstoß gegen das Verbot einer Doppelverwertung, wird als einzige zusätzliche Strafzumessungserwägung im drittinstantzlichen Urteil aufgeführt, dass die Angeklagten jetzt im Urteilszeitpunkt sehr betagt sind (Lukić war nun 74 Jahre alt und Adamović 68 Jahre alt), was als mildernder Umstand hätte berücksichtigt werden müssen.¹⁰

¹⁰ Vgl. *Sud BiH*, Prosecutor v. Boško Lukić und Marko Adamović, Verfahren Nr. S1 1 K 003359 14 Kžž, Urteil der dritten Instanz, 18. September 2014, paras. 242-243.